

Verwaltungskostensatzung der Stadt Markranstädt (Lesefassung)

Der Stadtrat der Stadt Markranstädt hat in seiner Sitzung am 02.03.2017 auf Grund von § 4 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698) zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 556) die folgende 4. Änderung der Satzung der Stadt Markranstädt über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung) beschlossen:

§ 1 Kostenpflicht

Die Stadt Markranstädt erhebt für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten).

§ 2 Kostenschuldner

1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung veranlasst, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,
2. wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,

2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

3) Auslagen im Sinne des § 6 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.

§ 3 Höhe der Verwaltungsgebühr

1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich, unter Berücksichtigung der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen, nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten und nach deren allgemein wirtschaftlichen Verhältnisse, nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis.

Für Amtshandlungen, für die im Kostenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit entsprechend §§ 3 und 4 SächsVwKG besteht, wird eine Gebühr von 5 EUR bis 25.000 EUR erhoben.

2) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu berechnen, so ist dieser zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Gebühr vorgegeben ist, beträgt diese 1% des Gegenstandes.

Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

§ 4 Entstehung der Kosten

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. In den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, mit der Beendigung

der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder bei Zurücknahme oder Erledigung des Antrages oder Rechtsbehelfs.

§ 5 Zeitpunkt der Fälligkeit

Kosten werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Gemeinde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 6 Auslagen

1) Auslagen sind Aufwendungen, die im Einzelfall mit der Amtshandlung entstehen. Auslagen sind insbesondere:

1. Entschädigung und Vergütungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen;
2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, ausgenommen die Entgelte für einfache Briefsendungen;
3. die durch Veröffentlichung von Bekanntmachungen entstehenden Aufwendungen;
4. die Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Amtsstelle;
5. die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.

2) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

3) Können nach besonderen Rechtsvorschriften Auslagen erhoben werden, die nicht näher bezeichnet sind, gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 7 Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG

Gemäß § 25 Abs. 2 SächsVwKG finden die §§ 2, 3, 4, 5, § 6 Abs. 2 Satz 2 bis 7, die §§ 8 bis 17, der § 19, § 20 Abs. 1 und die §§ 21 bis 23 des SächsVwKG bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechend Anwendung.

§ 8 Inkrafttreten

Die 4. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Markranstädt, den 10.06.2017

(Siegel)

Spiske
Bürgermeister

Anlage zu § 3 der Verwaltungskostensatzung der Stadt Markranstädt

Kostenverzeichnis

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr des Gegenstandswertes
1.	Vervielfältigungen Fotokopien jeglicher Formate schwarz/weiß und Farbe je Seite	0,12 € * * 0,00€, wenn die Kopien im Rahmen einer behördlichen Amtshandlung vorgenommen werden
2.	Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln und die Beglaubigung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus Akten oder privaten Schriftstücken mit dem Original	2,60 € ohne Rücksicht auf die Seitenzahl je Beglaubigung; mind. 5,00 € * * Beglaubigungen von Schulzeugnissen einschließlich der dazugehörigen Kopien für das laufende oder das zurückliegende Schuljahr, die ortsansässigen Schulen selbst ausgestellt haben a) bis zu 5 Beglaubigungen 0,00 € b) ab der 6. Beglaubigung 0,50 €
3.	Auskünfte , insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche	0,50 € je Akte oder Buch; mind. 5,00 €
4.	Erteilung einer Auskunft über das Maß des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SächsVwKG hinaus (Bescheinigung über Kampfmittelfreiheit im Rahmen einer Baugenehmigung)	25,00 € - 460,00 €
5.	Überlassung von Akten für die Verfolgung von Ansprüchen und Interessen	10,00 € - 50,00 €
6.	Genehmigungen bzw. Versagungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften, gemeindlicher o.ä. Bestimmungen	5,00 € - 100,00 €
7.	Verlängerung einer Frist , deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung erforderlich machen würde	10 - 25% der für die Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr; mind. 5,00 €
8.	nachträgliche Auflagen, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung, soweit der Antragsteller dies zu vertreten hat	5,00 € - 100,00 €
9.	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder a) bei Sachen bis zu 500,00 € Wert b) bei Sachen über 500,00 € Wert c) bei Tieren	5 % des Wertes 5 % von 500,00 € + 3 % des Mehrwertes 3 % des Wertes; mind. jedoch die Unterbringungskosten
10.	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 Satz 3, §§ 24 ff BauGB	20,00 €
11.	Bestätigung der Stadt über die gesicherte Erschließung und die ausreichende Löschwasserversorgung für Vorhaben in der Genehmigungsfreistellung nach § 62 SächsBO	5,00 € - 120,00 €
12.	Anträge auf Ausnahme oder Befreiung von der Festsetzung des Bebauungsplanes a) ohne Beschlussvorlage b) mit Beschlussvorlage	20,00 € 35,00 €
13.	Städtebauliche Auskünfte über Grundstücke/Flurstücke für Sachverständige u.a.	25,00 € - 460,00 €
14.	Stellungnahme der örtlichen Brandschutzbehörde gemäß § 69 Abs. 1 SächsBO und für Grundstückseigentümer, Sachverständige, u.a.	25,00 € - 200,00 €
15.	Aufnahme einer Niederschrift	2,00 € - 50,00 € je angefangene Stunde; mind. 5,00 €

Hinweis auf § 4 Abs. 4 SächsGemO:

„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.“